

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH
Herr Wagner
Carl-Friedrich-Gauß-Ring 1
37308 Heilbad Heiligenstadt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon 0361 3770 0
Telefax 0361 3773 7848

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-40/12

Genehmigungsbescheid 40/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Weimar
06.03.2015

Antrag der Firma Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH, Carl-Friedrich-Gauß-Ring 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt vom 23.11.2012, vervollständigt am 17.04.2014, zuletzt ergänzt am 30.10.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr pro Tag am Standort Heiligenstadt

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH, Carl-Friedrich-Gauß-Ring 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von max. 29,4 Tonnen pro Tag

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

auf dem Grundstück in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 26, Flurstücke Nr. 31/1 und 82/2

in eine

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von max. 80 Tonnen pro Tag

und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

- Erhöhung der täglichen Schlachtleistung auf maximal 80 Tonnen bei einer Schlachtzeit von 7 Tagen pro Woche
- Änderung/ Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage
- Änderung der Hygieneschleuse und des bestehenden Zerlegebereiches
- Nutzungsänderung der Garage/Unterstellhalle zum Wartestall
- Änderung der Aufstallung sowie der Zu- und Ablufführung im bestehenden Wartestall
- Änderung der Zu- und Ablufführung im integrierten Wartestall
- Neubau einer abflusslosen Grube mit einem Fassungsvermögen von 41 m³ zur Zwischenlagerung des Reinigungswassers aus den Warteställen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen und die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1.	Antrag		
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	Antrag mit Beiblatt zum Formblatt 1.2	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(19 Blatt)
	<u>Anlagen:</u>		
	Grundrissplan (Ist-Zustand)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundrissplan (Plan-Zustand)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Gegenüberstellung Stallbelegung Ist- Planzustand		(1 Blatt)
	Auszug aus FNP		(2 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug zu TWSZ		(1 Blatt)
	Unterlagen Kesselanlage		(18 Blatt)
	Ausführungsplanung der Kesselanlage	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Übersichtsblatt 2.2.1 schematische Darstellung		(1 Blatt)
	Fliesschema Schlachthof		(1 Blatt)
	Fliessbild Wartebereich		(1 Blatt)
	Fliessschema Rinderschlachtung		(2 Blatt)

Fließschema Schweineschlachtung		(2 Blatt)
2.2.2 Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		(1 Blatt)
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(11 Blatt)
2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens		(3 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2/ 2.2 a	(11 Blatt)
Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
Kalkulation Reststoffanfall Wartestall – Ist		(2 Blatt)
Kalkulation Reststoffanfall Wartestall – Plan		(2 Blatt)
Tabellarische Übersicht „Gehandhabte Stoffe“		(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid		(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Venno Vet 1		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Absonal 301		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 075 Antispumin TS		(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 052 Kistenreiniger sauer		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 058 chlorhaltiger Schaumreiniger		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 066 Bioreiniger		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 056 Reiniger sauer		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 065 Brillant		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt UH 055 Kistenreiniger chlorhaltig		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Lerasept forte		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Dermoguard		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Esept		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt DuPont SUVA 404A Refrigerant		(6 Blatt)
2.2.4 Angaben zu Emissionen		(8 Blatt)
Emissionen (emissionsverursachende Vorgänge)	Formblatt 2.5	(8 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(8 Blatt)
Beschreibung Ionisationsanlage		(7 Blatt)
Nachweis wiederkehrende Emissionsmessungen (Geruch)		(1 Blatt)
Bericht über Durchführung Emissionsmessungen		(17 Blatt)
Beschreibung der Emissionsquellen der Gesamtanlage		(4 Blatt)
Beschreibung der Funktion der Lüftungsanlage		(3 Blatt)
Datenblatt Zuluftverteiler		(2 Blatt)
Datenblatt Reventa Luftkühler		(2 Blatt)
Stallklimaberechnung (Stall1)		(4 Blatt)
Stallklimaberechnung (Stall2)		(4 Blatt)
Stallklimaberechnung (Stall3)		(4 Blatt)
Zusammenstellung der Raumwerte für die Stallanlagen		(2 Blatt)
Emissionsquellenplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Querschnitt Schlachthof – Ableithöhen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2.5 Angaben zu Lärm		(2 Blatt)
Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		(1 Blatt)
Störfall	Formblatt 2.10/2.10b	(2 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(3 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(2 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(2 Blatt)
Entsorgungsbestätigung SecAnim		(2 Blatt)
Entsorgungsbestätigung mde		(1 Blatt)

	Entsorgungsbestätigung SWT		(1 Blatt)
	Entsorgungsbestätigung Agrar GmbH		(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Übersichtslageplan Ist-Zustand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan Plan-Zustand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach Bau PrüfVO		(1 Blatt)
	Bauantragsunterlagen Objekt Stall 3		(24 Blatt)
	Bauantragsunterlagen Objekt Abwassersammelgrube		(22 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		(2 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13./ 2.14	(2 Blatt)
	Flucht und Rettungswegeplan		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(4 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(5 Blatt)
	Detailplan Sozialbereich		(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(10 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Besprechungsniederschrift vom 13.12.2013		(1 Blatt)
	Grundrissplan Entwässerung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Leitungsplan Entwässerung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Wartungsnachweis Flotationsanlage		(3 Blatt)
	Protokoll Festlegungen zwischen UWB, WAZ und Schlachthof		(1 Blatt)
	Dokumentation Kanalinspektion		(69 Blatt)
	Tabellarische Übersicht „wassergefährdende Stoffe“		(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(5 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Datenblätter Biotope:		(60 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.

Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die in diese Genehmigung eingeschlossene Erlaubnis zur Errichtung des Änderungsteils der Dampfkesselanlage erst als erteilt gilt, wenn die Unterlagen zur technischen Spezifikation der technischen Einrichtungen 4-fach dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Nord zur Prüfung eingereicht wurden und von dieser Behörde schriftlich mitgeteilt wurde, dass gegen die Errichtung der Anlage keine Bedenken bestehen. Eine positive Entscheidung zur Montage, Installation, und Änderung der Dampfkesselanlage setzt voraus, dass komplette Antragsunterlagen gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung vorgelegt werden, die auch eine gutachterliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Thüringen) enthalten, aus der hervorgeht, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Dampfkesselanlage ist als Baugruppe gemäß Art. 10 Absatz 1 Nr. 2 der Richtlinie 97/23/CG (Druckgeräterichtlinie) einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen und mit dem CE- Zeichen zu versehen.

Nach Vorliegen der schriftlichen positiven Entscheidung des TLV bei der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung nachträglicher Auflagen als Nachtrag zum vorliegenden Bescheid vor. Erst nach Zustellung dieses Nachtragsbescheides bei der Antragstellerin darf mit Errichtung/Änderung der Dampfkesselanlage begonnen werden.

- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
- Bescheid des TLVwA Nr. 79/98 vom 30.06.1999
 - Bescheid des TLVwA Nr. Anz. 88/99 vom 12.04.2000
 - Bescheid des TLVwA Nr. 43/01/A vom 13.07.2001

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden wie folgt neu gefasst:

2.1 Luftreinhaltung:

2.1.1 In den Warteställen dürfen gleichzeitig maximal folgende Tiere gehalten werden:

Schweine-Gesamt: 462 Tiere

Anstelle von 40 Schweinen können 5 Rinder aufgestallt werden.

Die Anlieferung ist so zu gestalten, dass sich die Tiere bis zur Schlachtung möglichst kurze Zeit in den Ställen aufhalten.

- 2.1.2 Die maximale Schlachtkapazität von 80 Tonnen Lebendgewicht/Tag darf nicht überschritten werden.
- 2.1.3 Tierentladungen sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen.
- 2.1.4 Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind nicht zulässig.
- 2.1.5 Leckblut von Rindern und Schweinen ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.
- 2.1.6 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckte Behälter erfolgen. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren.
- 2.1.7 Die Abluft der Anlagenteile Tropfblut/Altbluttank, Flotation, Kuttellei, Lagerung von Panseninhalt, sowie Reinigung Pansen/Magen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Ionisationsanlage) zuzuführen.
- 2.1.8 Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge ist das darin liegende Stroh zusammen mit dem Kot auf der Dunglage zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an der Dunglage befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Boxen sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine bei der Aufstallung mit Wasser berieseln zu können.
- 2.1.9 Flammöfen bei der Schweineschlachtung sind so auszulegen, dass die Verweilzeit der Abgase in der Reaktionszone möglichst 1 Sekunde, mindestens aber 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600°C und 700 °C liegen. Durch sorgfältige Einstellung des Gas-Luft-Gemisches ist ein geruchsarmer Betrieb der Flammöfen zu gewährleisten. Flammöfen dürfen nur mit Erdgas betrieben werden.
- 2.1.10 Bei Ausfall oder Störungen an der Abluftreinigung sind die Produktionsbereiche, deren Abluft über die Ionisationsanlage geführt wird, außer Betrieb zu nehmen.
- 2.1.11 Der Geruchsminderungsgrad der Ionisationsanlage von mindestens 95% muss auch nach Kapazitätserweiterung der Anlage gewährleistet sein.
- 2.1.12 Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Ionisationsanlage ist diese regelmäßig warten zu lassen und zwischen den Wartungsintervallen betriebsintern regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Wartungen und internen Überprüfungen sind

in einem Betriebstagebuch zu erfassen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Aufforderung ist das Betriebstagebuch der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.1.13 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des erweiterten Betriebes der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über www.luis-bb.de/resymesa) der Geruchsminderungsgrad der Ionisationsanlage durch olfaktometrische Messungen nachzuweisen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 2.1.14 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.13 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.

- 2.1.15 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.

- 2.1.16 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionschutzbehörde beim LRA Eichsfeld vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren

- 2.1.17 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen.

Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. NB 2.1.16) abzustimmen.

- 2.1.18 Sollte sich in den Ergebnissen der Messungen der Geruchsminderungsgrad von mindestens 95% bestätigen, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

2.2 Lärmschutz:

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

1. tagsüber 54 dB(A)

2. nachts 39 dB(A)

am Immissionsort *In der Leineau 11* in 37308 Heilbad Heiligenstadt nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

- 2.2.3 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung o.g. Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.

Bauphase:

2.2.4 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

1. tagsüber 60 dB(A)
2. nachts 45 dB(A)

an dem Immissionsort *In der Leineaue 11* in 37308 Heilbad Heiligenstadt nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

2.2.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Eichsfeld) zu beantragen.

2.2.6 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.4 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

2.2.7 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10.Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen.

3.2 Einbindungen in die bestehende elektrische Anlage sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/VDE0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und zu dokumentieren.

4. Abfallrechtliche Erfordernisse

4.1 Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThAbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

4.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Reststoffe/Abfälle sind lt. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) folgenden Schlüsselnummern zuzuordnen:

- | | |
|---------|--|
| 020106 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |
| 020201 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen |
| 020202 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 020203 | Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 020204 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 130205* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 130206* | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 130207* | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 150101 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff (z.B. Folien) |
| 150103 | Verpackungen aus Holz (z.B. Paletten) |

- 150104 Verpackungen aus Metall (z.B. Umreifungsbänder)
 - 150106 gemischte Verpackungen
 - 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung die keine gefährlichen Stoffe enthalten
 - 190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
 - 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 4.3 Die Lagerung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Menschen, Wasser, Boden, Luft ausgeschlossen ist.
- 4.4 Tierische Nebenprodukte entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind bis zur zeitnahen Abholung oder bis zur Ablieferung jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können.
- 4.5 Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist entsprechend § 49 KrWG ein Register zu führen.
- 4.6 Die Register- und Nachweisführung für gefährliche Abfälle hat entsprechend den Anforderung der §§ 49, 50 und 52 KrWG in Verbindung mit §§ 23, 24 und 25 NachwV zu erfolgen.
- 4.7 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Verwertung von Festmist sowie Gülle/Jauche ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Bei landwirtschaftlicher Verwertung hat der Betreiber zur Erfüllung der Vorgaben des Düngegesetzes und der Düngemittelverordnung (DüMV) den verwertenden Betrieb, das Übergabedatum sowie die Menge des Festmistes und Gülle/Jauche zu dokumentieren.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Allgemein
- 5.1.1 Die Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 5.1.2 Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 5.1.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 5.1.4 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 5.1.5 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird. Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", in der Anlage beigefügt, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 5.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der unteren Wasserbehörde (UWB) rechtzeitig (2 Wochen vorher) anzuzeigen.
- 5.1.7 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle und deren Mischungen muss gegeben sein und ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5.1.8 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 5.2 Lageranlagen Desinfektionsmittel
- 5.2.1 Die Lagerung der Stoffe hat in doppelwandigen Behältern oder in einwandigen Behältern, welche in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen zu erfolgen.
- 5.2.2 Der Auffangraum hat dauerhaft beständig gegen das zu erwartende Medium zu sein, sowie den mechanischen und dynamischen Belastungen standzuhalten.
- 5.2.3 Der Auffangraum ist so zu bemessen, dass das Volumen des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtvolumens der in der Anlage vorhandene wassergefährdenden Stoffe aufzunehmen ist. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 5.2.4 Die Sicherheitsdatenblätter zu den eingesetzten Desinfektionsmitteln sind spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 5.2.5 Lageranlagen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird.
- 5.3 Abflusslose Grube
- 5.3.1 Die Ausführung und Bemessung der Stahlbetonbauteile muss nach DIN 11622 erfolgen.
- 5.3.2 Es ist eine Leckerkennung einzurichten. Die Leckageerkennungseinrichtungen bestehen aus einer Dichtungsschicht, Drainageschicht und der Ringdrainage mit jeweiligem Zufluss zu einer Kontrollstelle. Sofern die Kunststoffdichtungsbahnen nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder eine gleichwertige Zulassung verfügen, sind die nachfolgenden Anforderungen anzuwenden.
- Die Dicke der Kunststoffdichtungsbahn muss grundsätzlich mindestens 2,0 mm betragen. Sie ist auf einem Feinplanum zu verlegen. Bei Vorkonfektionierung im Werk ist außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Dicke von 0,8 mm ausreichend. Auf der Dichtungsfolie ist eine Leckerkennungsmatte einzubauen. Die Folienabdichtung wird mittels Kappleiste, wasserdicht, an den Behälter angeschlossen. Die umgeschlagene Folie ist vor dem verfüllen der Baugrube mit 15 cm Sand abzudecken. Ein akustischer oder optischer Alarm ist mittels Leckagesonde vorzusehen.
- 5.3.3 Kontrollschächte sind so auszubilden, dass ordnungsgemäße Probenahmen möglich sind. Sie müssen flüssigkeitsdicht und gegen eindringendes Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Die Kontrolleinrichtung ist grundsätzlich mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbsttätig einen akustischen und optischen Alarm auslöst.
- 5.3.4 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 5.3.5 Die Befüllung und Entleerung des Behälters hat von oben zu erfolgen.

- 5.3.6 Rohrdurchführungen sind nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sie sind ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behältern dauerhaft dicht und beständig auszuführen
- 5.3.7 Die Eignung von Dichtungen für die Lagerung von Gülle ist nachzuweisen.
- 5.3.8 Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind nicht zulässig.
- 5.3.9 Für Schieber und Pumpen ist DIN 11832 Teil 1, Armaturen für Flüssigmist, Ausgabe November 1990, zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 5.3.10 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).
- 5.3.11 Beim Füllstand des Behälters ist ein Mindestfreibord von 0,1 m einzuhalten.
- 5.4 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung
- 5.4.1 Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 5.4.2 Für spätere Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen bereitgehalten werden:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
 - Bescheid der Behörde, einschließlich aller Antragsunterlagen
 - Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Bauausführung
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan
- 5.4.3 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, soll er damit einen Fachkundigen beauftragen. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung entsprechend der DIN durchzuführen.
- 5.5 Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation
- 5.5.1 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle, die Sichtkontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich der Mangel zu beheben und die Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 5.5.2 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.
- 5.5.3 Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.
- 5.5.4 Dazu zählt gegebenenfalls auch die Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch.
- 5.5.5 Die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen ist nachzuweisen. Nach erbrachtem Dichtheitsnachweis ist der wiederkehrende Nachweis im Abstand von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- 5.5.6 Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

5.6 Dokumentation

Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

5.7 Weitere wasserrechtliche Nebenbestimmungen

5.7.1 Das anfallende häusliche Abwasser ist weiterhin in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ einzuleiten.

5.7.2 Die anfallende Jauche ist zusammen mit dem Reinigungsabwasser in der abflusslosen Grube zu sammeln. Die notwendigen Entsorgungsverträge sind bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

5.7.3 Das anfallende Betriebsabwasser wird nach einer entsprechenden Vorreinigung (Flotation) in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ eingeleitet. Hierzu ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Die Wartung und Kontrolle der Flotationsanlage ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der UWB auf Verlangen vorzulegen.

5.7.4 Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück erlaubnisfrei (breitflächig über die belebte Bodenzone) versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

6.1 Das bestehende Brandmeldesystem ist dem Umbau anzupassen.

6.2 Rettungs- und Fluchtwege sind entsprechend dem im Betrieb verwendeten Systemen auszuschildern.

6.3 Die Grundbestimmungen des Genehmigungsbescheides 79/98, Punkt 4, insbesondere die Punkte 4.5 bis 4.8 sowie 4.10 und 4.11 sind nachweisbar auf der Grundlage des erhöhten Produktionsansatzes in den Teilbereichen umzusetzen.

6.3.1 Ein zusätzlicher Handfeuerlöscher mit Schutz gegen Feuchtigkeit muss im Bereich des Anbaus stationiert werden.

6.3.2 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Ausgabe 05:2007) ist anzupassen und die Lüftung ist entsprechend den vorhandenen Systemen zu erweitern.

6.3.3 Als Anlage zum Feuerwehrplan ist ein Kanalplan mit den Übergabepunkten an die öffentlichen Kanäle mit den Absperrmöglichkeiten für die Feuerwehr anzufertigen (eine Angabe der auffangbaren Kapazität wäre hilfreich).

7. Baurechtliche Erfordernisse

7.1 Bei dem Umbau der LKW-Unterstellhalle in Stall 3 (Selektionsstall) ist der Einbau einzelner Wände unter Anleitung eines Statikers vorzunehmen.

- 7.2 Bei der Errichtung der abflusslosen Abwassersammelgrube sind die bautechnischen Regeln und Vorschriften einzuhalten. Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtigkeitsprobe durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

8. Veterinärrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Gemäß § 8 Abs. 1 TierSchlV muss der Zugriff auf Einzeltiere in hinteren Einzelbuchten z.B. für den Fall erforderlicher Tötungs- oder Behandlungsmaßnahmen erhalten bleiben. Dies kann durch bauliche Konzeption oder Logistik bei der Buchtenbelegung (einzelne Buchten als Zugang freihalten) gewährleistet werden.
- 8.2 Es muss für jedes aufgestallte Einzeltier Wasser in ausreichender Menge und Qualität erreichbar sein. Die Funktionsfähigkeit der Tränken ist vor Einnistung und fortgesetzt regelmäßig zu prüfen.
- 8.3 Bei zu erwartenden Aufenthaltszeiten von über 12h muss für diese Tiere eine Fressstelle vorhanden sein.
- 8.4 Die Buchten für die Schlachttiere sind in Bezug auf die im Antrag angegebenen Kapazitäten zu beschildern.

9. Lebensmittelrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Die ordnungsgemäße Umsetzung Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist sicherzustellen. Die Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen zieht die Versagung der lebensmittelrechtlichen Zulassung nach sich.
- 9.2 Das Be- und Entlüftungssystem muss die Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips gewährleisten.
- 9.3 Mikrobiologische Untersuchungen von Oberflächen und Tierkörpern sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 durchzuführen.
- 9.4 Mit Abschluß der Baumaßnahme ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zu informieren.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 750,00 € und Auslagen in Höhe von 1.705,31 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 2.455,31 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334151963731** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 23.11.2012 (eingegangen am 26.11.2012), zuletzt ergänzt am 30.10.2014 (eingegangen am 04.11.2014) beantragte die Fa. Eichsfelder Zentralschlachthof GmbH, Carl-Friedrich-Gauß-Ring 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von bisher 206 Tonnen/Woche (29,4 t/d) auf nunmehr max. 80Tonnen/Tag auf dem Grundstück in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Gemarkung Heiligenstadt, Flur 26, Flurstücke Nr. 31/1 und 82/2.

Die o.g. Anlage wurde erstmals mit Datum vom 30.06.1999 (AZ: 79/98) durch das TLVwA genehmigt. Angezeigten Änderungen wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden Anz.88/99 vom 12.04.2000 und 43/01/A vom 13.07.2001 zugestimmt.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtleistung auf maximal 80 Tonnen bei einer Schlachtzeit von 7 Tagen pro Woche
- Änderung/ Erweiterung der bestehenden Heizungsanlage
- Änderung der Hygieneschleuse und des bestehenden Zerlegebereiches
- Nutzungsänderung der Garage/Unterstellhalle zum Wartestall
- Änderung der Aufstallung sowie der Zu- und Ablufführung im bestehenden Wartestall
- Änderung der Zu- und Ablufführung im integrierten Wartestall
- Neubau einer abflusslosen Grube mit einem Fassungsvermögen von 41 m³ zur Zwischenlagerung des Reinigungswassers aus den Warteställen

und den Betrieb der geänderten Anlage.

Die im Jahr 2012 und Sommer 2013 eingereichten Antragsunterlagen bestanden lediglich aus den Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Erst mit Schreiben vom 19.12.2013 wurde ein Leseexemplar mit den zusätzlich erforderlichen Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingereicht. Das Genehmigungsverfahren wurde daraufhin unter der Registrier-Nr. 40/12 am 30.04.2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die geplante Anlage ist mit ihrer Kapazität der Nummer Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) zuzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage

keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lassen.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/15 vom 02.02.2015.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der örtlichen Ausgabe der Tageszeitung „TA -Thüringer Allgemeine-“ vom 12.05.2014 und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2014 vom 12.05.2014.

Der Antrag und die Unterlagen wurden in der Zeit vom 21.05.2014 bis einschließlich 20.06.2014 in der Stadtverwaltung Heiligenstadt -Bauamt- in 37308 Heiligenstadt, Aegidienstrasse 20, sowie im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 420/ Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik, in 99423 Weimar, Weimarplatz 4, Haus 2, Zimmer 3705 zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten an den v.g. Stellen vom 21.05.2014 bis einschließlich 04.07.2014 schriftlich erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden im v.g. Zeitraum keine Einwendungen erhoben, sodass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht notwendig war.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Heiligenstadt mit Schreiben vom 22.05.2014 erteilt.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) -November 2003“.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität der Anlage von bisher 29,4 auf nunmehr 80 Tonnen pro Tag erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Schlachthof verfügt über eine Ionisationsanlage (Abluftreinigungsanlage) zur Verminderung austretender Gerüche. Hierzu wird die Abluft der besonders geruchsintensiven Anlagenteile Tropfblut/Altbluttank, Flotation, Kuttelei, Lagerung von Pansendung, sowie Reinigung Pansen/Magen erfasst, den Ionisationsgeräten zugeführt und gereinigt. Bei der Auslegung und Dimensionierung der installierten Aktivsauerstoffgeräte im Jahr 2000 wurde die jetzt beantragte Kapazitätserweiterung bereits berücksichtigt. Ein den Antragsunterlagen beigefügter Prüfbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im Jahr 2001 bestätigt einen Geruchsminderungsgrad von über 95%. Somit sind schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.1 ergibt sich aus Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm. Durch den Antragsteller wurde eine Ermittlung der Vorbelastung nicht vorgenommen. In einem solchen Fall ist eine Anlage genehmigungsfähig, wenn die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen den zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Anhand der im Antrag enthaltenen Angaben zu den Lärmemissionen trifft dies im vorliegenden Fall zu, die entsprechenden Werte sind in Punkt 2.1 festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

(ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 sind 3,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 25.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung wird durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.